

STEUERTIPP NR. 54

Vermögensaufbau für Freiberufler



PRAXIS-BEISPIEL

Prim. Dr. Schläpfer kann am Jahresende 100.000 € Gewinn vor Steuern aufweisen. Zur Veranlagung sei jeweils eine festverzinsliche Anleihe mit 4 Prozent Zinssatz und 5 Jahren Laufzeit angenommen. Ausgabekurs und Kurs zum Verkaufszeitpunkt sind ident.

■ mit besonderem Steuerzuckerl: Prim. Dr. Schläpfer erwirbt für 10.000 € Anleihen und widmet diese in das Anlagevermögen, er kann die gesamte Summe nutzen.

■ ohne Steuerzuckerl: Prim. Dr. Schläpfer nutzt das Steuerzuckerl nicht, er zahlt dafür 5000 € an Einkommensteuer, 5000 € bleiben ihm danach zur Veranlagung aus dem voll versteuerten Privatvermögen.

Nutzt Prim. Dr. Schläpfer das Steuerzuckerl, verfügt er nach 5 Jahren über einen Endwert (nach Abzug der KEST) von 13.185 €, ohne Steuerzuckerl hat er 6593 €.

Investitionsgegenstände* investiert werden. Diese müssen mindestens vier Jahre im Anlagevermögen gehalten werden. Im Extremfall können Sie also um 100.000 € Anleihen erwerben.

Ihr steuerpflichtiges Einkommen reduziert sich dadurch um maximal 100.000 €, die Einkommensteuer folglich um maximal 50.000 € (50% Spitzensteuersatz).

Gegenüber einem gewerblichen Einnahmen-Ausgaben-Rechner sind Sie



Rudolf Siart

Der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ist geschäftsführender Gesellschafter der Siart und Team Treuhand.

VERMÖGENSAUFBAU AUF KOSTEN DES FINANZMINISTERS!

Sie sind Einnahmen-Ausgaben-Rechner? Sie sind Freiberufler? Falls ja, hat die Bundesregierung für 2007 einige hocheffiziente Neuerungen für Sie beschlossen, als besonderes Steuerzuckerl im Förderungspaket für KMU's versteckt.

Der Hintergrund:

Ab 2007 können Einnahmen-Ausgaben-Rechner einen Investitionsfreibetrag per anno nützen. Vereinfacht gesagt, für Investitionen in bestimmte Wirtschaftsgüter kann mit der Steuererklärung ein Teil der damit verbundenen Herstellungs- oder Anschaffungskosten vom Gewinn abgezogen werden.

Für den Investitionsfreibetrag gilt:

1. Die Güter müssen körperlich, ungebraucht und abnutzbar sein (Ausnahme: Anleihen → siehe unten: „Das besondere Steuerzuckerl“).
2. Die Wirtschaftsgüter müssen 4 Jahre lang im Anlagevermögen behalten werden. Scheiden sie vorher aus, muss der Steuervorteil rückgängig gemacht werden.



3. Der Freibetrag gilt bis zur Höhe der Anschaffungskosten.
4. Bis zu 10% des Jahresgewinns können geltend gemacht werden.
5. Insgesamt bis zu 100.000 Euro sind als Freibetrag möglich.

Es entsteht also **eine Art Doppelabschreibung**, einerseits kann das Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung im Zuge des Investitionsfreibetrages voll geltend gemacht werden, andererseits findet die herkömmliche Abschreibung für Abnutzung (AfA) davon unberührt statt!

Unser Tipp: Für bevorstehende Investitionen empfiehlt sich nachzurechnen, ob diese auf 2007 verschoben werden können, da der Investitionsfreibetrag dann genutzt werden kann.

Sollte etwa das Büro neu eingerichtet werden, wäre es sinnvoll, damit bis Jänner 2007 zu warten.

Das besondere Steuerzuckerl:

Sie benötigen im Augenblick keine neuen Wirtschaftsgüter? Macht nichts! Als Freiberufler können Sie trotzdem von dem Förderungspaket profitieren! Es können auch Wertpapiere statt der körperlichen Anlagegüter angekauft werden, allerdings nur Anleihen bzw. Kapitalanlagefonds, die überwiegend in Anleihen investieren. Auch ist es sinnvoll den offenen Rest des Investitionsfreibetrages mit derartigen Wertpapieren aufzufüllen. Der Staat fördert also den Aufbau ihres Vermögens! Die ins Anlagevermögen gewidmeten - und somit begünstigten – Anleihen sind mit 25% Kapitalertragsteuer (KESt) endbesteuert. In diesem Punkt besteht somit kein Unterschied zu im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren.

Wenn am Jahresende eine Summe vorhanden ist, welche längerfristig veranlagt werden soll, bietet sich nun die Möglichkeit **Anleihen und Anleihenfonds** als „Investitionsgüter“ zu kaufen. Diese müssen mindestens 4 Jahre im Anlagevermögen gehalten werden. Im Extremfall können Sie also um 100.000 Euro Anleihen und Anleihenfonds begünstigt erwerben. Aktien sind nicht als begünstigte Investitionsgüter zugelassen.

Ihr steuerpflichtiges Einkommen reduziert sich dadurch um maximal 100.000 Euro, die Einkommensteuer folglich um maximal 50.000 Euro (50% Spitzensteuersatz).

Beispiel:

Prim. Dr. Schlau kann am Jahresende 100.000 Euro Gewinn vor Steuern aufweisen. Zur Veranlagung sei jeweils eine festverzinsliche Anleihe mit 4% Zinssatz und 5 Jahren Laufzeit angenommen. Ausgabekurs und Kurs zum Verkaufszeitpunkt sind ident.

- **mit besonderem Steuerzuckerl:** Prim. Dr. Schlau erwirbt für 10.000 Euro Anleihen und widmet diese in das Anlageverzeichnis, er kann die gesamte Summe nutzen.

- **ohne Steuerzuckerl:** Prim. Dr. Schlau nutzt das Steuerzuckerl nicht, er zahlt dafür 5.000 Euro an Einkommensteuer, 5.000 Euro bleiben ihm danach zur Veranlagung aus dem voll versteuerten Privatvermögen.



Nutzt Prim. Dr. Schlau das Steuerzuckerl, verfügt er nach 5 Jahren über einen Endwert (nach Abzug der KEST) von 13.185 Euro, ohne Steuerzuckerl hat er 6.593 Euro.

Gegenüber einem gewerblichen Einnahmen-Ausgaben-Rechner sind Sie hier im Vorteil, denn um das Maximum von 100.000 Euro Investitionsfreibetrag zu nützen, bedarf es eines Gewinnes in Höhe von 1.000.000 Euro. Ein gewerblicher E/A-Rechner muss jedoch schon ab 400.000 Umsatz Euro eine Buchhaltung einrichten, und verliert somit den Anspruch auf den Investitionsfreibetrag. Als freiberuflicher Arzt trifft dies nicht auf Sie zu.

Unser Tipp: Berücksichtigen Sie diese Möglichkeit bei ihrer Finanzplanung, Es lohnt sich!

Bei Fragen zum KMU-Paket beraten wir Sie natürlich gerne – einfach anrufen unter 01/493 13 99!

Mag. Rudolf Siart,
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Wien,
Siart + Team Treuhand GmbH,
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft,
1160 Wien, Enenkelstraße 26
Tel.: 01/493 13 99,
E-Mail: siart@siart.at
www.siart.at

